

Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund der §§ 21, 25 Abs. 1, des § 81 Abs. 4 und des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Erster Teil

Anerkennung des Ausbildungsberufes und Ausbildungsordnung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Gärtner“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

Zweiter Abschnitt

Inhalt der Berufsausbildung

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungsstätte:
 - a) Standort,
 - b) Einrichtung,
 - c) Organisation,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. Vorbereitende Arbeiten:
 - a) Flächenaufteilung und Vermessung,
 - b) Herrichten des Arbeitsplatzes;
3. Böden, Erden, Substrate:
 - a) Bodenkunde,
 - b) Bodenbearbeitung,

- c) Bodenverbesserung, Entwässerung,
- d) Aufbereiten, Herrichten von Erden und Substraten;

4. Pflanzen:

- a) Pflanzenkenntnisse,
- b) Aufbau und Lebenserscheinungen,
- c) Vermehrung,
- d) Verwendung;

5. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

- a) Pflege des Standortes,
- b) Düngung,
- c) Bewässerung,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) Pflanzenschutz,
- f) Wachstumsregulatoren;

6. Maschinen und Geräte:

- a) Einsatz,
- b) Wartung;

7. Werkstoffe und Hilfsmittel:

- a) Materialkunde,
- b) Verwendung,
- c) Be- und Verarbeitung;

8. Aufbereitung und Markt:

- a) Ernte,
- b) Aufbereitung,
- c) Lagerung,
- d) Absatz,
- e) Gärtnerisches Gesamtwerk;

9. Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Arbeits- und Materialbedarf,
- c) Stellung des Gartenbaues in der Gesamtwirtschaft,
- d) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau,
- e) Arbeitsrecht und Versicherungswesen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

— Sachliche Gliederung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse —

Die Vermittlung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Ausbildungsstätte:

- a) Standort:
 - aa) Kenntnisse über die Wirtschafts- und Verkehrslage,

- bb) Kenntnisse über die Klima-, Boden- und Wasserverhältnisse;
 - b) Einrichtung:
 - aa) Kenntnisse über die Produktions- und Wirtschaftsräume,
 - bb) Kenntnisse über sonstige Kulturräume,
 - cc) Kenntnisse über die Heizung,
 - dd) Kenntnisse über die Energie- und Wasserversorgung;
 - c) Organisation:
 - aa) Kenntnisse über die allgemeine Gliederung des Betriebes,
 - bb) Kenntnisse über die Arbeitskräfte,
 - cc) Kenntnisse über die Schwerpunkte,
 - dd) Kenntnisse über die Besonderheiten des Betriebes;
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
 - aa) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen,
 - bb) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,
 - cc) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;
2. Vorbereitende Arbeiten:
- a) Flächenaufteilung und Vermessung:
 - aa) Fertigkeiten im Einteilen von Flächen,
 - bb) Kenntnisse über Flächennutzung und Pflanzenabstände;
 - b) Herrichten des Arbeitsplatzes:
 - aa) Fertigkeiten im Einrichten des Arbeitsplatzes,
 - bb) Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Planen der Arbeitsvorgänge;
3. Böden, Erden, Substrate:
- a) Bodenkunde:
 - aa) Kenntnisse über die Entstehung der Böden,
 - bb) Kenntnisse über Zusammensetzung und Eigenschaften der Bodenarten,
 - cc) Kenntnisse über die Eignung der Bodenarten für die verschiedenen Pflanzen;
 - b) Bodenbearbeitung:
 - aa) Fertigkeiten in den Techniken der Bodenbearbeitung, insbesondere im Graben, Harken, Fräsen, Pflügen und Eggen,
 - bb) Fertigkeiten mit Handgeräten und Maschinen,
 - cc) Kenntnisse über Ziel und Zeitpunkt der einzelnen Arbeiten;
 - c) Bodenverbesserung, Entwässerung:
 - aa) Fertigkeiten in der Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen, chemischen und organischen Mitteln,

- bb) Kenntnisse über die Wirkung der dafür erforderlichen Geräte, Maschinen und Mittel,
- cc) Kenntnisse über Entwässerungsverfahren;
- d) Aufbereitung und Herrichten von Erden und Substraten:
 - aa) Kenntnisse über die Eignung von Erden und Substraten für die verschiedenen Pflanzen,
 - bb) Fertigkeiten im Herstellen, Mischen und Lagern von Erden und Substraten;

4. Pflanzen:

- a) Pflanzenkenntnisse:
 - aa) Kenntnisse über die Systematik der Pflanzen,
 - bb) Kenntnisse über Pflanzennamen und Pflanzensorten,
 - cc) Kenntnisse über geschützte Pflanzen,
 - dd) Kenntnisse über den Sortenschutz;
- b) Aufbau und Lebenserscheinungen:
 - aa) Kenntnisse über äußeren und inneren Aufbau,
 - bb) Kenntnisse über Lebenserscheinungen, Wachstumsvorgänge und Umwelteinflüsse;
- c) Verwendung:

Kenntnisse über die Eignung der gebräuchlichsten Arten und Sorten für die spätere Verwendung;
- d) Düngung:
 - aa) Fertigkeiten im Ausbringen von Düngern,
 - bb) Fertigkeiten im Ansetzen von Düngergelösungen,
 - cc) Fertigkeiten im Mischen von Düngemitteln,
 - dd) Kenntnisse über die gebräuchlichsten Düngerarten, deren Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung,
 - ee) Kenntnisse über die Berechnung von Düngermengen,
 - ff) Kenntnisse über Lagerung,
 - gg) Kenntnisse über Gründüngung,
 - hh) Kenntnisse über typische Mangelerscheinungen;
- e) Bewässerung:
 - aa) Fertigkeiten im Bedienen der Bewässerungseinrichtungen,
 - bb) Kenntnisse über die Bedeutung der Wasserqualität,
 - cc) Kenntnisse über Wasserbedarf,
 - dd) Kenntnisse über Bewässerungsverfahren;
- f) Pflanzenschutz:
 - aa) Fertigkeiten im Ansetzen von Spritzbrühen,
 - bb) Fertigkeiten im Dosieren und Ausbringen der Mittel,

- cc) Kenntnisse über Möglichkeiten des vorbeugenden Pflanzenschutzes, insbesondere die Sortenwahl nach Standort und Lage,
 - dd) Kenntnisse über wichtige Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten,
 - ee) Kenntnisse über die gebräuchlichsten Pflanzenschutzmittel und ihre Wirkung,
 - ff) Kenntnisse über das Pflanzenschutzrecht;
5. Grundkenntnisse über Aufbereitung und Markt:
- a) Ernte,
 - b) Aufbereitung,
 - c) Lagerung,
 - d) Absatz,
 - e) Gärtnerisches Gesamtwerk;
6. Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Funktionen,
 - bb) Grundkenntnisse des Kosten- und Kalkulationswesens;
 - b) Arbeits- und Materialbedarf:
 - aa) Grundkenntnisse des Arbeitsbedarfs bei wichtigen Arbeitsvorgängen,
 - bb) Grundkenntnisse des Materialbedarfs bei wichtigen Arbeitsvorgängen;
 - c) Stellung des Gartenbaues in der Gesamtwirtschaft:
 - aa) Grundkenntnisse über die wirtschaftliche Bedeutung des Gartenbaues,
 - bb) Grundkenntnisse über den Beitrag des Gartenbaues für die Volkswirtschaft, insbesondere zur optimalen Gestaltung der Umwelt;
 - d) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau:
 - aa) Grundkenntnisse über Art und Aufgabe der für den Gartenbau zuständigen staatlichen Stellen und der berufsständischen Organisationen,
 - bb) Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie über die Ausbildungsstätten;
 - e) Arbeitsrecht und Versicherungswesen:
 - aa) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und den Arbeitsschutz,
 - bb) Grundkenntnisse des Versicherungswesens, insbesondere über die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung und der Schadensversicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan
— Sachliche Gliederung der besonderen
Fertigkeiten und Kenntnisse —

(1) Über die nach § 4 zu vermittelnden allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse hinaus sollen in den einzelnen Arten von Ausbildungsstätten des

Gartenbaues entsprechend den Unterschieden in ihrer Zielsetzung und den dort anfallenden Arbeiten die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und die Vermittlung nach der Anleitung dieser Absätze sachlich gegliedert werden.

(2) In Ausbildungsstätten des Zierpflanzenbaues einschließlich der Staudengärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:

- a) Pflanzenkenntnisse:
 - Kenntnisse über Arten und Sorten;
- b) Vermehrung:
 - aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen, Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
 - bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
 - cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen,
 - dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte,
 - ee) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsrecht;
- c) Verwendung:
 - Grundkenntnisse über die Binderei;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

- a) Pflege des Standortes:
 - aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
 - bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
 - cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
 - dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
- b) Arbeiten an der Pflanze:
 - aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
 - bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stützen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
 - cc) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;
- c) Wachstumsregulatoren:
 - aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
 - bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
 - cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
 - dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:**a) Einsatz:**

- aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Transport, Sortierung und Verpackung,
- bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
- cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;

b) Wartung:

- aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
- cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:**a) Materialkunde:**

Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;

b) Verwendung:

- aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,
- bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:**a) Ernte:**

- aa) Fertigkeiten in den Erntearbeiten, insbesondere im Schneiden, Pflücken und Räumen,
- bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;

b) Aufbereitung:

- aa) Fertigkeiten im Reinigen,
- bb) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
- cc) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
- dd) Kenntnisse über Reinigungs- und Sortierverfahren,
- ee) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;

c) Lagerung:

- aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,

- bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,

- cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;

d) Absatz:

- aa) Kenntnisse über Absatzformen,
- bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;

e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(3) In Ausbildungsstätten des Gemüsebaues, einschließlich des Pilzanbaues, soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:**a) Pflanzenkenntnisse:**

Kenntnisse über Arten und Sorten;

b) Vermehrung:

- aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen und Teilen,
- bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
- cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes,
- dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte,
- ee) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsrecht;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:**a) Pflege des Standortes:**

- aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzeuchteinrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
- cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
- dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;

b) Arbeiten an der Pflanze:

- aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
- bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
- cc) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;

c) Wachstumsregulatoren:

- aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Spritzen und Kühlen,
- bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
- cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
- dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:

a) Einsatz:

- aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Pflanzung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Ernte, Transport, Sortierung und Verpackung,
- bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
- cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;

b) Wartung:

- aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
- cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:

a) Materialkunde:

Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;

b) Verwendung:

- aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,
- bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für spezielle Arten der Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:

a) Ernte:

- aa) Fertigkeiten in Erntearbeiten, insbesondere im Schneiden, Pflücken und Räumen,
- bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;

b) Aufbereitung:

- aa) Fertigkeiten im Reinigen,
- bb) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
- cc) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
- dd) Kenntnisse über Reinigungs- und Sortierungsverfahren,
- ee) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;

c) Lagerung:

- aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,

- bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,

- cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;

d) Absatz:

- aa) Kenntnisse über Absatzformen,
- bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;

e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(4) In den Baumschulen als Ausbildungsstätten soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:

Kenntnisse über Arten und Sorten;

b) Vermehrung:

- aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Gewinnen und Weiterbehandeln von Stecklingen, Steckholz, Abrissen, Ablegern und Absenkern sowie Veredeln,
- bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
- cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen und Veredelungsunterlagen,
- dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

a) Pflege des Standortes:

- aa) Fertigkeiten im Warten der Anzuchteinrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
- cc) Fertigkeiten im An- und Abhäufeln,
- dd) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
- ee) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;

b) Arbeiten an der Pflanze:

- aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen, Pflanzen und Aufschulen,
- bb) Fertigkeiten im Schneiden, Stutzen, Formen, Stäbeln und Aufbinden,
- cc) Fertigkeiten im Einschlagen,
- dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;

c) Wachstumsregulatoren:

- aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Spritzen und Kühlen,
- bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,

- cc) Kenntnisse über die optimalen Wachstumsbedingungen der einzelnen Kulturen,
- dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:

a) Einsatz:

- aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Pflanzung, Schnitt, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung,
- bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
- cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;

b) Wartung:

- aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
- cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:

a) Materialkunde:

Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;

b) Verwendung:

- aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparaturen von Kulturräumen und -einrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräumen,
- bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:

a) Ernte:

- aa) Fertigkeiten im Roden von Hand und mit Maschinen,
- bb) Fertigkeiten im Ballieren,
- cc) Kenntnisse über Rodetermine und -methoden;

b) Aufbereitung:

- aa) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
- bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
- cc) Kenntnisse über Sortierverfahren,
- dd) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;

c) Lagerung:

- aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
- bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
- cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;

d) Absatz:

- aa) Fertigkeiten im Beladen von Transportfahrzeugen,
- bb) Kenntnisse über Absatzformen und Versandarten,
- cc) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;

e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(5) In Ausbildungsstätten des Obstbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:

- aa) Kenntnisse über Arten und Sorten,
- bb) Kenntnisse über Baumformen und Unterlagen;

b) Vermehrung:

- aa) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
- bb) Kenntnisse über die Behandlung des Pflanzgutes,
- cc) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

a) Pflege des Standortes:

- aa) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
- bb) Fertigkeiten im Mulchen,
- cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
- dd) Kenntnisse über Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel,
- ee) Kenntnisse über Wind- und Frostschutz;

b) Arbeiten an der Pflanze:

- aa) Fertigkeiten im Pflanzen und Schneiden, insbesondere im Pflanz-, Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt,
- bb) Fertigkeiten im Formen und Binden,
- cc) Fertigkeiten im Umveredeln,
- dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;

c) Pflanzenschutz:

Kenntnisse über den Warndienst;

d) Wachstumsregulatoren:

- aa) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen sowie von mechanischen Verfahren,

- bb) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
- cc) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

3. Maschinen und Geräte:

- a) Einsatz:
 - aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Pflanzung, Schnitt, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Rodung, Transport, Ernte, Sortierung und Verpackung,
 - bb) Fertigkeiten im Bedienen sonstiger technischer Einrichtungen,
 - cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
- b) Wartung:
 - aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
 - cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

4. Werkstoffe und Hilfsmittel:

- a) Materialkunde:

Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz und Metall;
- b) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparatur von Wirtschafts- und Lagerräumen sowie anderen Betriebseinrichtungen,
 - bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung;

5. Aufbereitung und Markt:

- a) Ernte:
 - aa) Fertigkeiten in Erntearbeiten von Hand und mit Geräten,
 - bb) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden,
 - cc) Kenntnisse über Erntegefäße;
- b) Aufbereitung:
 - aa) Fertigkeiten im Handsortieren und maschinellen Sortieren,
 - bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
 - cc) Kenntnisse über Sortierverfahren,
 - dd) Kenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
- c) Lagerung:
 - aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,

- bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
- cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;

d) Absatz:

- aa) Kenntnisse über Absatzformen,
- bb) Kenntnisse über Vermarktungseinrichtungen;

e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.

(6) In Ausbildungsstätten der Pflanzenzüchtung und des Samenbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Pflanzen:

a) Pflanzenkenntnisse:

- aa) Kenntnisse über Arten und Sorten, einschließlich der Unterscheidung der gebräuchlichsten Samen,
- bb) Kenntnisse über Züchtungsmethoden,
- cc) Kenntnisse über das Saatgutverkehrsgesetz;

b) Aufbau und Lebenserscheinungen der Pflanze: Kenntnisse über Grundlagen der Vererbung;

c) Vermehrung:

- aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen und Teilen,
- bb) Fertigkeiten im Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
- cc) Kenntnisse über botanische Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
- dd) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Elternpflanzen,
- ee) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;

2. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

a) Pflege des Standortes:

- aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
- bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
- cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
- dd) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;

b) Arbeiten an der Pflanze:

- aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
- bb) Fertigkeiten im Bonitieren und Selektieren,
- cc) Fertigkeiten im Isolieren und Bestäuben,
- dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;

- c) Wachstumsregulatoren:
 - aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
 - bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
 - cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen,
 - dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;
- 3. Maschinen und Geräte:
 - a) Einsatz:
 - aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Pflanzung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Ernte, Saatgutaufbereitung, Transport, Sortierung und Verpackung,
 - bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
 - cc) Kenntnisse über Zweck und Arbeitsweise der angeführten Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
 - b) Wartung:
 - aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
 - cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;
- 4. Werkstoffe und Hilfsmittel:
 - a) Materialkunde:

Kenntnisse über die im Gartenbau gebräuchlichen Materialien, insbesondere Kunststoffe, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
 - b) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten im Ausführen üblicher Arbeiten bei Bau, Umbau oder Reparaturen von Kultur-, Wirtschafts- und Lagerräumen sowie anderen Betriebseinrichtungen,
 - bb) Kenntnisse über die Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für spezielle Arten der Verwendung;
- 5. Aufbereitung und Markt:
 - a) Ernte:
 - aa) Fertigkeiten im Abnehmen von Samen und Früchten,
 - bb) Fertigkeiten im Aufziehen samenreifer Pflanzen,
 - cc) Fertigkeiten im Kennzeichnen des Erntegutes,
 - dd) Kenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
 - b) Aufbereitung:
 - aa) Fertigkeiten im Trocknen, Dreschen, Reinigen und Verlesen,
 - bb) Fertigkeiten im Verpacken und Kennzeichnen,
 - cc) Kenntnisse über Sortier- und Reinigungsverfahren,
 - dd) Kenntnisse über Reinheits- und Keimfähigkeitsprüfung,
 - ee) Kenntnisse über Saatgutbehandlung, insbesondere Pülieren;
 - c) Lagerung:
 - aa) Fertigkeiten im Vorbereiten der Erzeugnisse und im Einbringen in Lager- und Kühlräume,
 - bb) Kenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
 - cc) Kenntnisse über Lagerfähigkeit und Lager Schäden;
 - d) Absatz:

Kenntnisse über Absatzformen;
 - e) Gärtnerisches Gesamtwerk:

Grundkenntnisse über Beschaffung und Erledigung von Aufträgen.
- (7) In Ausbildungsstätten des Garten- und Landschaftsbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:
 - 1. Vorbereitende Arbeiten:
 - a) Flächenaufteilung und Vermessung:
 - aa) Fertigkeiten im Übertragen von Ausführungsplänen auf der Baustelle,
 - bb) Fertigkeiten im Arbeiten mit Meßgeräten, insbesondere Fluchtstäben, Meßblatten, Bandmaß, Winkelspiegel, Prismen, Nivelliergeräten, Wasserwaage, Richtscheit und Setzlatte,
 - cc) Fertigkeiten im Planlesen,
 - dd) Kenntnisse über elementare Formeln zur Flächen- und Massenberechnung;
 - b) Herrichten des Arbeitsplatzes, insbesondere der Baustelle:
 - aa) Fertigkeiten im Ausgraben, Ballieren und Einschlagen von Gehölzen und Stauden,
 - bb) Fertigkeiten im Bau von Schutzvorrichtungen,
 - cc) Fertigkeiten im Schälen und Lagern von Grassoden,
 - dd) Fertigkeiten im Fällen von Bäumen und im Roden,
 - ee) Fertigkeiten im Bau von Anfahreinrichtungen,
 - ff) Fertigkeiten in der Sicherung des Mutterbodens,
 - gg) Kenntnisse über Arbeitsverfahren, Planen der Arbeitsvorgänge,

- hh) Kenntnisse über Möglichkeiten zum Verpflanzen vorhandener Gehölze und über die dazu notwendigen Geräte und Maschinen;
2. Böden, Erden, Substrate:
- a) Bodenbearbeitung:
 - aa) Fertigkeiten im Abtragen, Auftragen, Transportieren, Formen, Lockern und Verdichten,
 - bb) Fertigkeiten im Lagern und Pflegen des Mutterbodens,
 - cc) Fertigkeiten im Umgang mit Geräten und Maschinen;
 - b) Bodenverbesserung und Entwässerung:
 - aa) Kenntnisse über das Herstellen von Abzugsräben und Dränungen,
 - bb) Kenntnisse über das Setzen und Anschließen von Oberflächeneinläufen;
3. Pflanzen:
- a) Pflanzenkenntnisse:
 - Kenntnisse über Arten und Sorten;
 - b) Vermehrung:
 - aa) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
 - bb) Kenntnisse über verschiedene Möglichkeiten zur Vermehrung der hauptsächlich verwendeten Pflanzen;
 - c) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten im Pflanzen von Großgehölzen, sonstigen Gehölzen, Rosen, Stauden, Blumenzwiebeln und Gruppenpflanzen,
 - bb) Fertigkeiten in der Raseneinsaat,
 - cc) Kenntnisse über Lebendverbau und Ingenieurbiologie unter Beachtung der Standort- und Klimaansprüche;
4. Kultur- und Pflegemaßnahmen:
- a) Pflege des Standortes:
 - aa) Fertigkeiten im Sichern der Pflanzen durch Verankerung,
 - bb) Fertigkeiten im Frost- und Verdunstungsschutz,
 - cc) Fertigkeiten in Maßnahmen gegen Schäden durch Wild und Weidevieh,
 - dd) Fertigkeiten im Ausbringen von Schutz- und Deckansaaten,
 - ee) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
 - ff) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
 - gg) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
 - b) Arbeiten an der Pflanze:
 - aa) Fertigkeiten im Lagern und Einschlagen,
 - bb) Fertigkeiten im Schneiden, Formen und Binden von Gehölzen und Stauden,
 - cc) Fertigkeiten im Rasenschnitt,
 - dd) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes für die einzelnen Maßnahmen;
- c) Wachstumsregulatoren:
- aa) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
 - bb) Kenntnisse über Wirkung und optimalen Einsatz der Wachstumsregulatoren;
5. Maschinen und Geräte:
- a) Einsatz:
 - aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten für Fällen, Roden, Bodenbearbeitung, Dränen, Planieren, Transport, Wegebau, Rasenbau, Rasenpflege, Düngung, Pflanzenschutz, Steinbearbeitung und Betonherstellung,
 - bb) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen und Geräte,
 - cc) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
 - b) Wartung:
 - aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen und Geräte,
 - bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
 - cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;
6. Werkstoffe und Hilfsmittel:
- a) Materialkunde:
 - Kenntnisse über Materialien für Wege- und Platzbau, Mauern, Treppen, Fundierungen, Zäune, Verankerungen und Spielgeräte;
 - b) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten im Herstellen von Weg- und Platzbefestigungen innerhalb von Grün- und Sportanlagen einschließlich Unterbau mit wassergebundenen Decken, Platten, Pflaster, Bitumen und Kunststoffen,
 - bb) Fertigkeiten im Mauer- und Treppenbau aus Natur- und Kunststein einschließlich Fundierung,
 - cc) Fertigkeiten im Aufstellen von Schutzzäunen und Spielgeräten,
 - dd) Kenntnisse über die Einwirkung von Frost, Wind- und Erddruck,
 - ee) Kenntnisse über Wege- und Platzprofilierung,
 - ff) Kenntnisse über Stufen- und Treppenabmessungen,
 - gg) Kenntnisse über Gefälle und Dossierung;
 - c) Be- und Verarbeitung:
 - aa) Fertigkeiten im Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein, insbesondere Trennen und Bossieren,
 - bb) Fertigkeiten im Herstellen von Beton, einschließlich Waschbeton und Sichtbeton,
 - cc) Kenntnisse über Möglichkeiten der Be- und Verarbeitung von Hand und mit Maschinen, Betongüteklassen;

7. Aufbereitung und Markt:

- a) Ernte:
Grundkenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
- b) Aufbereitung:
Grundkenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
- c) Lagerung:
Grundkenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden;
- d) Absatz:
Grundkenntnisse über Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen;
- e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
 - aa) Fertigkeiten in der vollständigen Herstellung von Gärten, Grün- und Sportflächen und deren Unterhaltung,
 - bb) Grundkenntnisse über Auftragsbeschaffung.

(8) In Ausbildungsstätten der Friedhofsgärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Ausbildungsstätte:

- a) Einrichtung:
Kenntnisse über Aufteilen nach Grabfeldern und Belegungsarten,
- b) Organisation:
Kenntnisse über die Friedhofsordnung;

2. Vorbereitende Arbeiten:

- a) Flächenaufteilung und Vermessungsarbeiten:
 - aa) Fertigkeiten im Umgang mit Meßgeräten,
 - bb) Fertigkeiten im Planlesen,
 - cc) Kenntnisse über Arten und Größe der Grabstätten,

- b) Herrichten des Arbeitsplatzes;

3. Pflanzen:

- a) Pflanzenkenntnisse:
Kenntnisse über Arten und Sorten;
- b) Vermehrung:
 - aa) Fertigkeiten in verschiedenen Arten der generativen und vegetativen Vermehrung, insbesondere Aussäen, Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
 - bb) Kenntnisse über Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
 - cc) Kenntnisse über die Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen,
 - dd) Kenntnisse über Vermehrungsmethoden und Vermehrungszeitpunkte;
- c) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten im Bepflanzen der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
 - bb) Fertigkeiten in der Schalenbepflanzung, Dekoration und Trauerbinderei,

- cc) Kenntnisse über Grundlagen der Grabgestaltung und Trauerbinderei;

4. Kultur- und Pflegemaßnahmen:

- a) Pflege des Standortes:
 - aa) Fertigkeiten in der Wartung der Anzuchteinrichtungen,
 - bb) Fertigkeiten in der Bodenlockerung,
 - cc) Fertigkeiten in der Unkrautbekämpfung,
 - dd) Fertigkeiten in der Instandhaltung der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
 - ee) Kenntnisse über die Wirkung der Geräte, Maschinen und Mittel;
- b) Arbeiten an der Pflanze:
 - aa) Fertigkeiten im Pikieren, Topfen und Pflanzen,
 - bb) Fertigkeiten im Rücken, Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäbeln und Aufbinden,
 - cc) Fertigkeiten im Aufschulen,
 - dd) Fertigkeiten im Einschlagen,
 - ee) Kenntnisse über die Auswirkungen der Methoden und des Zeitpunktes der einzelnen Maßnahmen;

c) Wachstumsregulatoren:

- aa) Fertigkeiten im Umgang mit Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Spritzen und Kühlen,
- bb) Fertigkeiten im Anwenden von Wuchs- und Hemmstoffen,
- cc) Kenntnisse über optimale Wachstumsbedingungen der einzelnen Kulturen,
- dd) Kenntnisse über wichtige Wachstumsregulatoren und ihre Wirkung;

5. Maschinen und Geräte:

- a) Einsatz:
 - aa) Fertigkeiten im Arbeiten mit und an den Maschinen und Geräten, insbesondere für Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Transport, Rasenpflege und die Anlage von Grabstätten,
 - bb) Fertigkeiten im Bedienen der Heizungs- und Regeleinrichtungen, der Belichtungs- und Verdunkelungseinrichtungen sowie sonstiger technischer Einrichtungen,
 - cc) Kenntnisse über Aufbau, Zweck und Arbeitsweise der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - dd) Kenntnisse über das Erkennen von Störungen;
- b) Wartung:
 - aa) Fertigkeiten im Pflegen der Maschinen, Geräte und Einrichtungen,
 - bb) Fertigkeiten in betriebsüblichen kleineren Reparaturen,
 - cc) Kenntnisse über Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften;

6. Werkstoffe und Hilfsmittel:

- a) Materialkunde:
Kenntnisse über im Gartenbau gebräuchliche Materialien, insbesondere Natur- und Kunststein, Holz, Metall, Glas und Brennstoffe;
- b) Verwendung:
 - aa) Fertigkeiten in der räumlichen Verteilung der Gestaltungselemente auf der Grabstätte,
 - bb) Kenntnisse über Eignung und Wirkung der Gestaltungselemente;

7. Aufbereitung und Markt:

- a) Ernte:
Grundkenntnisse über Erntezeitpunkte und -methoden;
- b) Aufbereitung:
Grundkenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen;
- c) Lagerung:
 - aa) Grundkenntnisse über Lagerungs- und Kühlmethoden,
 - bb) Grundkenntnisse über Lagerfähigkeit und Lagerschäden;
- d) Absatz:
Grundkenntnisse über Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen;
- e) Gärtnerisches Gesamtwerk:
 - aa) Fertigkeiten in der Anlage, Bepflanzung und Pflege von Gräbern,
 - bb) Grundkenntnisse über Auftragsbeschaffung.

§ 6

**Ausbildungsrahmenplan
— Zeitliche Gliederung
der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse —**

Die Vermittlung der allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Standort der Ausbildungsstätte,
- b) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- c) Einrichten des Arbeitsplatzes,
- d) Bodenbearbeitung mit Handgeräten,
- e) Herstellen, Mischen und Lagern von Erden und Substraten nach Anweisung,
- f) Pflanzen, insbesondere Pflanzennamen und Pflanzensorten,
- g) Bedienung der Bewässerungseinrichtungen,
- h) Arbeits- und Materialbedarf,
- i) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse;

Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- b) Arbeitsverfahren,
- c) Bodenbearbeitung mit einfachen Maschinen,
- d) Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen und organischen Mitteln,
- e) Eignung von Erden und Substraten,
- f) Pflanzen, insbesondere Pflanzennamen und Pflanzensorten,
- g) Einführung in die Verwendung der Pflanzen,
- h) gebräuchlichste Düngerarten,
- i) Bewässerungsverfahren,
- k) Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Aufsicht, Einführung in den Pflanzenschutz,
- l) Zeitleistungen und Materialbedarf,
- m) Grundlagen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Organisation der Ausbildungsstätte,
- b) Flächenaufteilung und Vermessung,
- c) Planen der Arbeitsvorgänge,
- d) Bodenkunde,
- e) Bodenbearbeitung mit Maschinen, Ziel und Zeitpunkt der einzelnen Arbeiten,
- f) Bodenverbesserung, Entwässerung,
- g) Pflanzen, ihr Aufbau und ihre Lebenserscheinungen,
- h) Verwendung der Pflanzen,
- i) Düngung,
- k) Bedeutung der Wasserqualität und Wasserbedarf,
- l) Pflanzenschutz,
- m) wirtschaftliche Zusammenhänge.

§ 7

**Ausbildungsrahmenplan
— Zeitliche Gliederung
der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse —**

(1) Über die nach § 4 zu vermittelnden allgemeinen Fertigkeiten und Kenntnisse hinaus sollen in den einzelnen Arten von Ausbildungsstätten des Gartenbaues entsprechend den Unterschieden in ihrer Zielsetzung und den dort anfallenden Arbeiten die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und die Vermittlung nach der Anleitung dieser Absätze zeitlich gegliedert werden.

(2) In den Ausbildungsstätten des Zierpflanzenbaues, einschließlich der Staudengärtnerei, soll die

Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) Vermehrungsarbeiten, insbesondere Teilen sowie Gewinnen und Stecken von Stecklingen,
- c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
- d) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
- e) Bedienen technischer Wachstumsregulatoren,
- f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
- g) Gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Vermehrungsarbeiten,
- b) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- f) Materialkunde,
- g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
- h) Erntearbeiten,
- i) Reinigen, Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassen von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Vermehrung und Verwendung der Pflanzen,
- b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- e) Erntezeitpunkte und -methoden,
- f) Reinigungs- und Sortierverfahren,
- g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
- h) Lagerung,
- i) Absatz,
- k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(3) In den Ausbildungsstätten des Gemüsebaues, einschließlich des Pilzanbaues, soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) Vermehrungsarbeiten,
- c) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung,
- d) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
- e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
- f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
- g) gebräuchliche Materialien,
- h) Erntearbeiten,
- i) Handsortieren, maschinelles Sortieren;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
- b) Arbeiten an der Pflanze,
- c) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- d) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- e) Materialkunde,
- f) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
- g) Reinigen, Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Vermehrung,
- b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- e) Erntezeitpunkte und -methoden,
- f) Reinigungs- und Sortierverfahren,
- g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
- h) Lagerung,
- i) Absatz,
- k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(4) In der Baumschule als Ausbildungsstätte soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) Vermehrungsarbeiten, insbesondere Gewinnen und Weiterbehandeln von Stecklingen, Steckholz, Abrissen, Ablegern und Absenkern,
- c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,

- d) Topfen, Pflanzen und Aufschulen,
- e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
- f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
- g) gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Veredeln,
- b) Wartung der Anzuchteinrichtungen, An- und Abhäufeln,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- f) Materialkunde,
- g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
- h) Roden von Hand und mit Maschinen, Ballieren,
- i) Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen,
- k) Beladen von Transportfahrzeugen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Vermehrung,
- b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- e) Rodetermine und -methoden,
- f) Sortierverfahren,
- g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
- h) Lagerung,
- i) Absatz,
- k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(5) In den Ausbildungsstätten des Obstbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) Grundlagen der Pflanzenzüchtung und -vermehrung,
- c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
- d) Pflanzen und Schneiden,
- e) Arbeit mit Handgeräten und deren Wartung,
- f) gebräuchliche Materialien,

- g) Erntearbeiten,
- h) Handsortieren und maschinelles Sortieren;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Mulchen und Frostschutz,
- b) Arbeiten an der Pflanze,
- c) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- d) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- e) Materialkunde,
- f) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
- g) Handsortieren, maschinelles Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Behandlung des Pflanzgutes und Vermehrungsmethoden,
- b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- c) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- d) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- e) Erntezeitpunkte, Erntemethoden und Erntegeräte,
- f) Sortierverfahren,
- g) Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen,
- h) Lagerung,
- i) Absatz,
- k) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(6) In den Ausbildungsstätten der Pflanzenzüchtung und des Samenbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten sowie Grundlagen der Vererbung,
- b) Vermehrungsarbeiten,
- c) Bodenlockerung und mechanische Unkrautbekämpfung,
- d) Pikieren, Topfen, Pflanzen, Selektieren und Isolieren,
- e) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
- f) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung,
- g) gebräuchliche Materialien;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Züchtungsmethoden,
- b) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- e) Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- f) Materialkunde,
- g) Eignung der Werkstoffe und Hilfsmittel für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung,
- h) Erntearbeiten,
- i) Aufbereitung von Samen;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung, Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Saatgutverkehrsrecht,
- b) Vermehrung,
- c) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- d) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- e) Ausführung üblicher Arbeiten unter Verwendung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- f) Erntezeitpunkte und Erntemethoden,
- g) Lagerung,
- h) Absatz,
- i) Beschaffung und Erledigung gärtnerischer Aufträge.

(7) In den Ausbildungsstätten des Garten- und Landschaftsbaues soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) Arbeiten mit einfachen Meßgeräten,
- c) Ausgraben und Einschlagen von Gehölzen und Stauden, Rodungsarbeiten, Sicherung des Mutterbodens,
- d) Herstellen offener Abzugsgräben,
- e) einfache Pflanzenarbeiten,
- f) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung, Sicherung der Pflanzen durch Verankerung,
- g) Lagerung und Einschlag von Gehölzen und Stauden, Rasenschnitt mit Handmäher,
- h) Arbeit mit Handgeräten und deren Wartung,
- i) Materialkunde,
- k) Herstellen von Weg- und Platzbefestigungen mit wassergebundenen Decken und Platten, Aufstellen von Schutzzäunen,

- l) Herstellen von Beton, einschließlich Waschbeton und Sichtbeton;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Arbeiten mit Vermessungsgeräten zur Flächenmessung,
- b) Ballieren von Gehölzen und Stauden, Bau von Schutzvorrichtungen, Schälen und Lagern von Grassoden, Arbeitsverfahren,
- c) Verbesserung der Bodenstruktur mit mechanischen und organischen Mitteln, Verlegen von Drän- und Entwässerungsrohren,
- d) Herrichten von Pflanzflächen und Pflanzgruben,
- e) Pflanzarbeiten,
- f) Ausbringen von Schutz- und Deckansaat,
- g) Schneiden, Formen und Binden von Gehölzen und Stauden, Rasenschnitt mit Motormäher,
- h) Einsatz und Wartung von Geräten und Maschinen,
- i) Materialkunde,
- k) Herstellen von einfachen Mauern und Treppen einschließlich Fundierung, Plattenlegen,
- l) Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Übertragen von Ausführungsplänen auf der Baustelle,
- b) Arbeiten mit Vermessungsgeräten zur Höhenmessung, Planlesen, Flächen- und Massenberechnung,
- c) Fällen von Bäumen, Bau von Anfahreinrichtungen, Planen der Arbeitsvorgänge,
- d) Verpflanzen vorhandener Gehölze, Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung und Entwässerung,
- e) Vermehrung und Verwendung von Pflanzen,
- f) Frost- und Verdunstungsschutz, Maßnahmen gegen Schäden durch Wild und Weidevieh,
- g) Unkrautbekämpfung,
- h) Zeitpunkte für die Arbeiten an der Pflanze,
- i) Wachstumsregulatoren,
- k) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- l) Materialkunde,
- m) Verwendung, Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Hilfsmitteln,
- n) Herstellung eines Gärtnerischen Gesamtwerkes.

(8) In den Ausbildungsstätten der Friedhofsgärtnerei soll die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Erstes Ausbildungsjahr:

Einführung; Erwerb der Grundfertigkeiten und einfacher Kenntnisse über

- a) Pflanzen, insbesondere Arten und Sorten,
- b) einfache Vermehrungsarbeiten, insbesondere Teilen sowie Stecken von Stecklingen,
- c) Bepflanzen der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen, einfache Trauerbinderei,
- d) Bodenlockerung, mechanische Unkrautbekämpfung, Instandhaltung der Grabstätten und sonstiger Friedhofsanlagen,
- e) Pikieren, Topfen und Pflanzen,
- f) Bedienung technischer Wachstumsregulatoren,
- g) Arbeiten mit Handgeräten und deren Wartung;

2. Zweites Ausbildungsjahr:

Erweiterung der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Herstellen des Planums,
- b) Vermehrungsarbeiten,
- c) Schalenbepflanzung, Dekoration und Trauerbinderei,
- d) Wartung der Anzuchteinrichtungen,
- e) Arbeiten an der Pflanze,
- f) optimale Wachstumsbedingungen und wichtige Wachstumsregulatoren,
- g) Einsatz und Wartung der Geräte, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- h) Materialkunde,
- i) räumliche Verteilung der Gestaltungselemente auf der Grabstätte;

3. Drittes Ausbildungsjahr:

Erweiterung der Fertigkeiten bis zur einwandfreien Ausführung; Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse; Erfassung von Kultur- und Arbeitsabläufen; Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über

- a) Aufteilung nach Grabfeldern und Belegungsarten, Friedhofsordnung,
- b) Flächenaufteilung und Vermessung,
- c) Grundlagen der Pflanzenzüchtung und Vermehrung, Behandlung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Mutterpflanzen, Vermehrungsmethoden, Vermehrungszeitpunkte,
- d) Grabgestaltung,
- e) Unkrautbekämpfung,
- f) Anwendung von Wuchs- und Hemmstoffen,
- g) Erkennen von Störungen an Maschinen und betriebsübliche kleinere Reparaturen,
- h) Eignung und Wirkung der Gestaltungselemente,
- i) Herstellung eines Gärtnerischen Gesamtwerkes.

§ 8

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Dritter Abschnitt

Prüfungswesen

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den §§ 4 bis 7 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 12

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte nach § 5 berücksichtigt werden.

(3) Zur Prüfung der Fertigkeiten sollen mindestens sechs Aufgaben aus einem der nachstehend aufgeführten Sachgebiete des Ausbildungsrahmenplans gestellt werden:

1. Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Obstbau sowie Pflanzenzüchtung und Samenbau:

- a) Vermehrung,
- b) Arbeiten an der Pflanze,
- c) Pflanzenschutz,
- d) Einsatz von Maschinen und Geräten,
- e) Ernte,
- f) Aufbereitung;

2. Garten- und Landschaftsbau:
 - a) Flächenaufteilung und Vermessung,
 - b) Bodenbearbeitung,
 - c) Verwendung der Pflanzen,
 - d) Arbeiten an der Pflanze,
 - e) Einsatz von Maschinen und Geräten,
 - f) Be- und Verarbeitung der Werkstoffe;
 3. Friedhofsgärtnerei:
 - a) Flächenaufteilung und Vermessung,
 - b) Bodenbearbeitung,
 - c) Vermehrung,
 - d) Verwendung der Pflanzen,
 - e) Arbeiten an der Pflanze,
 - f) Pflanzenschutz.
- (4) In der Prüfung der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in folgenden Gebieten geprüft werden:
1. Allgemeines Fachwissen:
 - a) Botanik,
 - b) Bodenkunde,
 - c) Düngerlehre,
 - d) Pflanzenschutz,
 - e) Technik;
 2. Besonderes Fachwissen:
 - a) Pflanzen- und Sortenkunde,
 - b) Kulturverfahren und Arbeitsvorgänge,
 - c) Materialkunde;
 3. Wirtschaftszusammenhänge:
 - a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) Grundlagen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung.
- (5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach Absatz 3 das vierfache und die Leistungen nach Absatz 4 das sechsfache Gewicht. Bei den Leistungen nach Absatz 4 haben der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung das gleiche Gewicht.

Zweiter Teil

Eignung der Ausbildungsstätte

§ 13

Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Ausbildungsstätte muß die Voraussetzungen dafür bieten, daß dem Auszubildenden fachliches Können und Wissen sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden. Eine breite berufliche Ausbildung sowie eine ganzjährige und ständige Anleitung müssen gewährleistet sein.
- (2) Die Ausbildungsstätte muß grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Methoden bewirtschaftet werden. Art, Umfang und Pflege der Kulturen sollen neuzeitlichen Erkenntnissen entsprechen und für die Art der Ausbildungsstätte typisch sein. Bauliche Anlagen, Betriebseinrichtungen und technische Ausstat-

tung müssen zeitgemäß und in einwandfreiem Zustand sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 14

Besondere Anforderungen

(1) Zierpflanzenbaubetriebe müssen über Gewächshäuser mit einer heizbaren Fläche von mindestens 500 Quadratmetern verfügen. Reicht diese unter Berücksichtigung der angebauten Kulturen und der Betriebsstruktur für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht aus, so müssen ergänzende Frühbeetanlagen oder Freilandflächen vorhanden sein. Staudengärtnereien müssen als Haupt- oder selbständige Teilbetriebe geführt werden. Ausreichende Gewächshausflächen zur Vermehrung sowie ausreichende Freilandflächen und ein breites Staudensortiment müssen vorhanden sein.

(2) Gemüsebaubetriebe müssen entsprechend ihrer Betriebsstruktur über ausreichende Gewächshäuser mit heizbaren Flächen für die Jungpflanzenanzucht verfügen. Ihre gesamte Gewächshausfläche soll mindestens 300 Quadratmeter betragen. Sind die in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Flächen nicht vorhanden oder reichen sie unter Berücksichtigung der dort angebauten Kulturen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht aus, so müssen ergänzende Frühbeetanlagen oder Freilandflächen vorhanden sein. Betriebe des Pilzanbaues müssen mindestens über sechs Kulturräume mit einer Pilzanbaufläche von insgesamt 700 Quadratmetern verfügen.

(3) Baumschulbetriebe müssen über ausreichende Sortimente verfügen sowie Fertigkeiten und Kenntnisse von der Anzucht bis zur verkaufsfertigen Pflanze vermitteln können. Überwinterungsräume und ein Anzuchthaus müssen vorhanden sein.

(4) Obstbaubetriebe müssen als Haupt- oder selbständige Teilbetriebe geführt werden. Die Mindestgröße beträgt 5 Hektar. Mehrere Obstarten und Bestände unterschiedlichen Alters müssen vorhanden sein.

(5) Pflanzenzucht- und Samenbaubetriebe müssen eine ordnungsgemäße Arbeit auf ihrem Gebiet in fachlicher und technischer Hinsicht gewährleisten. Ausreichende Gewächshausflächen müssen vorhanden sein.

(6) Garten- und Landschaftsbaubetriebe müssen in der Lage sein, Garten-, Grün- und Sportanlagen sowie Maßnahmen des Landschaftsbaues als landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk in fachlicher und technischer Hinsicht ordnungsgemäß zu erstellen. Sie müssen die fachliche Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen gewährleisten und die Vermittlung der notwendigen Pflanzenkenntnisse ermöglichen.

(7) Friedhofsgärtnereien müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Arbeit auf dem Friedhof erfüllen. Ausreichende Gewächshausflächen oder andere geeignete Einrichtungen zur Vermehrung sowie ausreichende Freilandflächen müssen vorhanden sein.

(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 nicht erfüllt, so kann der Betrieb als Ausbildungs-

stätte zugelassen werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig und wenn sichergestellt ist, daß der Ausbildungsinhalt trotzdem oder durch zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vermittelt werden kann.

Dritter Teil Anforderungen in der Meisterprüfung

§ 15

Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse hat, einen Gartenbaubetrieb selbständig zu führen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

§ 16

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen, einen wirtschaftlichen und rechtlichen sowie einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) In der Prüfung sind die während der Ausbildung nach den §§ 4 und 5 vom Prüfling erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung umfaßt je Prüfungsteil eine Klausur von drei Stunden Dauer. Die mündliche Prüfung soll bei einem Prüfling je Teil nicht länger als 90 Minuten dauern.

(4) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Der Prüfling kann von dem Teil der mündlichen Prüfung befreit werden, in welchem er sehr gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

§ 17

Fachtheoretischer Teil

(1) Die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Botanik und Pflanzenkenntnisse,
2. Bodenkunde und Pflanzenernährung,
3. Pflanzenschutz,
4. Planung, Anbau und Ausführung,
5. Technik und Materialkunde.

(2) Im Prüfungsfach „Botanik und Pflanzenkenntnisse“ können geprüft werden:

1. Bau der Pflanze,
2. Lebensvorgänge und ihre Beeinflussung,
3. Pflanzen- und Sortenkenntnisse.

(3) Im Prüfungsfach „Bodenkunde und Pflanzenernährung“ können geprüft werden:

1. Chemische und physikalische Grundlagen,
2. Böden und Substrate,
3. Nährstoffe,
4. Düngung.

(4) Im Prüfungsfach „Pflanzenschutz“ können geprüft werden:

1. Pflanzenschutzrecht und Pflanzenschutzdienst,
2. Schadensursachen,
3. Pflanzenschutzmaßnahmen,
4. Unkrautbekämpfung,
5. Kosten des Pflanzenschutzes.

(5) Im Prüfungsfach „Planung, Anbau und Ausführung“ können geprüft werden:

1. bei einer besonderen Ausbildung im Zierpflanzenbau einschließlich der Staudengärtnerei
 - a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
 - b) Maßnahmen zur Steuerung der Kulturen,
 - c) marktwichtige Kulturen bei Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen, Sonderkulturen und Stauden;
2. bei einer besonderen Ausbildung im Gemüsebau, einschließlich Pilzanbau
 - a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
 - b) marktwichtige Kulturen im Freiland- und Unterglasgemüsebau sowie Sonderkulturen;
3. bei einer besonderen Ausbildung in der Baumschule
 - a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
 - b) marktwichtige Kulturen von Ziergehölzen, Obstgehölzen und sonstigen Baumschulpflanzen;
4. bei einer besonderen Ausbildung im Obstbau
 - a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
 - b) marktwichtige Kulturen von Kernobst, Steinobst, Beerenobst und sonstigen Obstarten;
5. bei einer besonderen Ausbildung in der Pflanzenzüchtung und im Samenbau
 - a) besondere Produktions- und Absatzfaktoren,
 - b) Methoden der Pflanzenzüchtung bei marktwirtschaftlich wichtigen Zierpflanzen- und Gemüsearten,
 - c) Grundzüge des Saatgutverkehrsrechts und des Sortenschutzrechts;
6. bei einer besonderen Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau
 - a) gesetzliche, technische und spezielle betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) Arten von Gartenanlagen,
 - c) Arten öffentlicher Grün- und Sportanlagen,
 - d) Landschaftsgestaltung und Ingenieurbiologie;
7. bei einer besonderen Ausbildung in der Friedhofsgärtnerei
 - a) gesetzliche, technische und spezielle betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) Anlage und Wiederherrichtung,
 - c) Bepflanzung und Pflege,
 - d) Trauerbinderei und Dekoration.

(6) Im Prüfungsfach „Technik und Materialkunde“ können geprüft werden:

1. Physikalische Grundlagen,

2. Materialkunde,
3. Maschinen und Geräte,
4. Wärme-, Energie- und Wasserversorgung,
5. Kulturräume, insbesondere Gewächshäuser,
6. Bauliche Anlagen,
7. Gartentechnik.

§ 18

Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Grundfragen der Betriebsgründung und -übernahme,
2. Finanzierungsfragen,
3. Betriebsorganisation einschließlich Personal- und Arbeitsorganisation,
4. Betriebsplanung,
5. betriebswirtschaftliche Funktionen,
6. Betriebserfolg,
7. Kalkulation,
8. Der Betrieb im Spannungsfeld der Volkswirtschaft,
9. Betrieb und Markt unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage,
10. Qualitätsnormen, Verpackungs-, Lieferungs-, Versandformen, Vermarktungseinrichtungen und Werbung,
11. Wirtschaftsordnung,
12. Wirtschaftspolitik,
13. Wirtschaftsgemeinschaften.

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Buchführung und Bilanz,
2. Geldverkehr und Schriftverkehr,
3. Betriebsvergleich durch Kennzahlen,
4. Kostenrechnung.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere über Rechtsgeschäfte und über einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse, wie Kauf, Pacht, Werkvertrag, über den Erwerb und Verlust des Eigentums und über den Handelskauf;
2. Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und das Betriebsverfassungsrecht;
3. Arbeitsschutz und Jugendschutzrecht, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen;

4. Grundkenntnisse des Steuerrechts, insbesondere über die wichtigsten Steuerarten, wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer;

5. Grundkenntnisse des Versicherungswesens, insbesondere über die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung, wie Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Altershilfe für Landwirte sowie der Schadensversicherung, wie Feuerversicherung, Hagelversicherung und Transportversicherung;

6. Organisation und sonstige Einrichtungen für den Gartenbau.

§ 19

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans.
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater.
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
 - b) Ausbildungsmittel;
 - c) Lern- und Führungshilfen;
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Berufsbildungsgesetz;
2. Rechtsverordnungen über die Berufsbildung im Agrarbereich, insbesondere im Gartenbau;
3. Arbeitsförderungsgesetz;
4. Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 20

Gesamtnote

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Meisterprüfung haben die Leistungen nach § 17 das vierfache und die Leistungen nach den §§ 18 und 19 jeweils das dreifache Gewicht.

(2) Reichen die Leistungen des Prüflings nicht in allen drei Teilen aus, so ist die Meisterprüfung nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so ist der Prüfling auf Antrag von den Teilen der vorangegangenen Prüfung freizustellen, in denen seine Leistungen bereits ausgereicht haben.

§ 22

Berufsbezeichnung

Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Gärtnermeister“ zu führen.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl